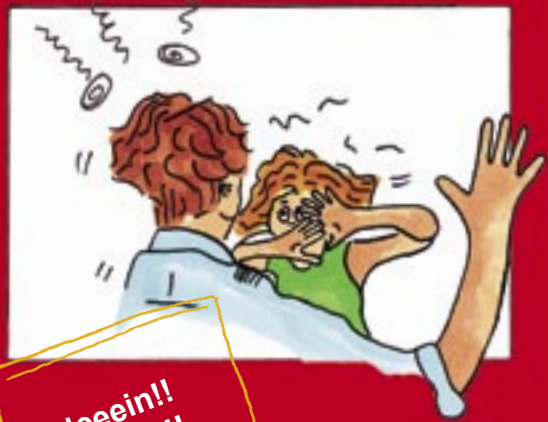


Schrei gegen Gewalt!

Informationen für gehörlose Frauen zum Schutz vor Gewalt



Hilfee bitte
nicht !!



Neein!!
Neeiin!!



SCHREI GEGEN GEWALT!

Seit 1. Mai 1997 ist Österreich verpflichtet,
dir zu helfen, wenn
du oder deine Kinder

- geschlagen
- beschimpft
- bedroht oder
- missbraucht

werden.



Es gibt verschiedene Gesetze in Österreich, die dir helfen.

VORWORT

Zusätzlich hat der WITAF die Homepage www.schreigengewalt.at entwickelt.

Auf der Homepage wird der Inhalt der Broschüre von gehörlosen Native Speakerinnen gebärdet und mittels Videos gezeigt. Somit haben Gehörlose die Möglichkeit in ihrer Muttersprache (Österreichische Gebärdensprache/ÖGS) die Informationen zum Gewaltschutz zu erhalten.

www.schreigengewalt.at

INHALTSVERZEICHNIS

Du bist von Gewalt betroffen?	6
Polizeieinsatz	7
Wegweisung und Betretungsverbot	8
Was passiert dann?	9
Betretungsverbot	10
Einstweilige Verfügung bei Gewalt	11
Bei Gericht	12
Verlängerung des Schutzes	
von 14 Tagen auf 4 Wochen	13
Was kannst du noch beantragen?	14
Die "Einstweilige Verfügung" soll sofort vollzogen werden. Was passiert da?	15
Verbote	16
Was kannst du machen?	17
6 Monate sind kurz	18
Unterstützung und Hilfe	19
Schutz gegen Stalking	20
Einstweilige Verfügung bei Stalking	21
Prozessbegleitung	22
Gehörlosennotruf	23
Hilfe für Frauen bei Gewalt (Adressen)	24
Internationales Fingeralphabet	27

DU BIST VON GEWALT BETROFFEN?

Wenn dich dein Partner schlägt, bedroht oder gegen deinen Willen Sex haben will, solltest du sofort Hilfe holen.



Schicke ein FAX
oder SMS an
die Notrufnummer

0800 133 133



Gehörlosen Notruf Seite 23

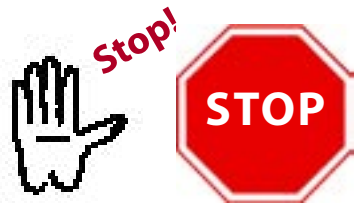
Bitte jemanden,
die Polizei
zu rufen!
Oder lauf
zur Polizei!



Wenn die Polizei vermutet, dass dein Partner dich noch weiter bedroht oder schlägt, schickt die Polizei ihn weg. Der Partner darf dann für 14 Tage nicht mehr zurückkommen. **Dein Partner muss der Polizei auch den Wohnungsschlüssel geben.**

POLIZEIEINSATZ

Dein Partner darf noch seine Dokumente, Medikamente, Kleidung aus der Wohnung mitnehmen.

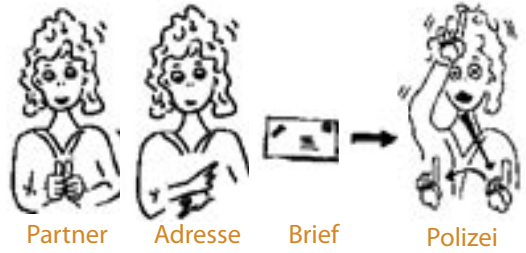


! Die Polizei nennt das **BETRETUNGSVERBOT UND WEGWEISUNG.**



Wohnung sofort

Dein Partner muss die Wohnung sofort verlassen, egal wem die Wohnung gehört!!! Wenn dein Partner nicht freiwillig geht, kann die Polizei deinen Partner mitnehmen.



Partner Adresse Brief Polizei

Dann muss dein Partner der Polizei eine Adresse geben, wo man ihm einen Brief hinschicken kann.

(Adresse von der Arbeit oder Freunden oder Verein, ...)



Angst Wohnung Polizei begleiten kann

Wenn du Angst hast, in der Wohnung zu bleiben, kann dich die Polizei auch ins Frauenhaus bringen. Die Faxnummern und e-mail Adressen findest du hinten auf den letzten Seiten.

WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT



Das **Betretungsverbot** gilt für **14 Tage**. Die Polizei verbietet deinem Partner, eure Wohnung 14 Tage lang zu betreten.

Wenn dein Partner trotzdem zu deiner Wohnung kommt, muss er viel Strafe bezahlen, auch wenn du ihn freiwillig wieder in die Wohnung lässt.

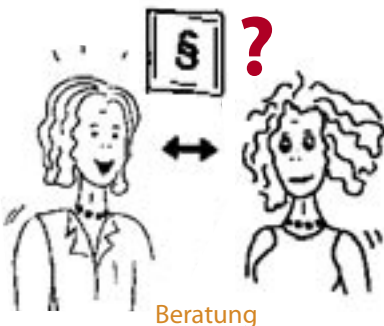
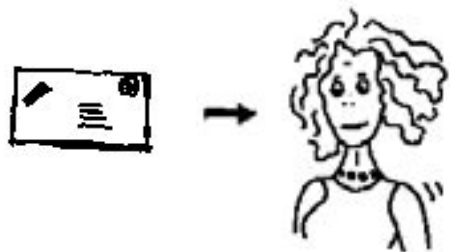
WAS PASSIERT DANN?

Die Polizei kommt meistens innerhalb von **3 Tagen** nachschauen, ob alles in Ordnung ist!

! Die Polizei muss den Polizeieinsatz dem **GEWALTSCHUTZZENTRUM** melden.



Das Gewaltschutzzentrum in deinem Bundesland versucht dann Kontakt mit dir aufzunehmen.



Das Gewaltschutzzentrum hat die Aufgabe, **dich kostenlos zu beraten – wenn du willst**. Dort arbeiten Sozialarbeiterinnen und Juristinnen. **Sie unterstützen dich in sozialen und rechtlichen Fragen**.

Willst du Kontakt mit einem Gewaltschutzzentrum aufnehmen? Telefonnummer, Faxnummer und e-mail Adresse findest du hinten auf den letzten Seiten.

BETRETUNGSVERBOT



Hat dich dein Partner verletzt, wird von der Polizei eine **ANZEIGE** gemacht.



Verletzung kann Partner Haft

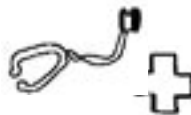
Die Anzeige wird ans **GERICHT** weitergeleitet! Bei schwerer Körperverletzung kann der Partner auch in Haft genommen werden.



Polizei melden Partner entlassen

Das entscheidet der Staatsanwalt und das Strafgericht. Kommt dein Partner in Haft, sollte die Polizei dir melden, wann er wieder entlassen wird.

Es ist wichtig, dass du deine **Verletzung dem AMTSARZT** zeigst. Die Polizei gibt dir die Adresse von den Amtsärzten.



Amtsarzt



Verletzung

zeigen

wichtig

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG BEI GEWALT



Du hast noch Angst vor deinem Partner?

Gehe innerhalb von 14 Tagen zum BEZIRKSGERICHT

und beantrage dort schriftlich oder mündlich einen längeren Schutz.



Dabei kann dir auch das Gewaltschutzzentrum oder eine Sozialarbeiterin deines Vertrauens helfen.

! Das Gericht nennt das eine „EINSTWEILIGE VERFÜGUNG auf Ausweisung des Misshandlers“.

BEI GERICHT



Öffnungszeiten:
Dienstag
8.00 bis 12.00 Uhr



Freundin



Sozialarbeiterin



mitbringen



Du kannst am Dienstag 8.00–12.00 Uhr ohne Termin hingehen (Amtstag).

In dringenden Fällen kannst du den Antrag auch an anderen Tagen hinbringen (vorher Termin ausmachen!)

Du darfst dazu auch eine Freundin oder Sozialarbeiterin mitbringen.

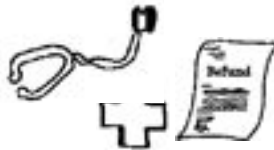
ZEIGE DEM GERICHT:



Gericht



zeigen



Ärztliche Befunde

1) Ärztliche Befunde von deiner Hausärztin



Foto Wohnung kaputt

2) Fotos von der kaputten Wohnung



Verletzung

3) oder von deinen Verletzungen



Zeugin

4) oder Zeuginnen (NachbarInnen)



Fax

5) SMS mit Drohungen, Faxe



Drohung

Die Unterlagen über Wegweisung und Anzeigen, sowie einen Bericht von der Amtsärztin holt sich das Gericht selber von der Polizei.

VERLÄNGERUNG DES SCHUTZES VON 14 TAGEN AUF 4 WOCHEN



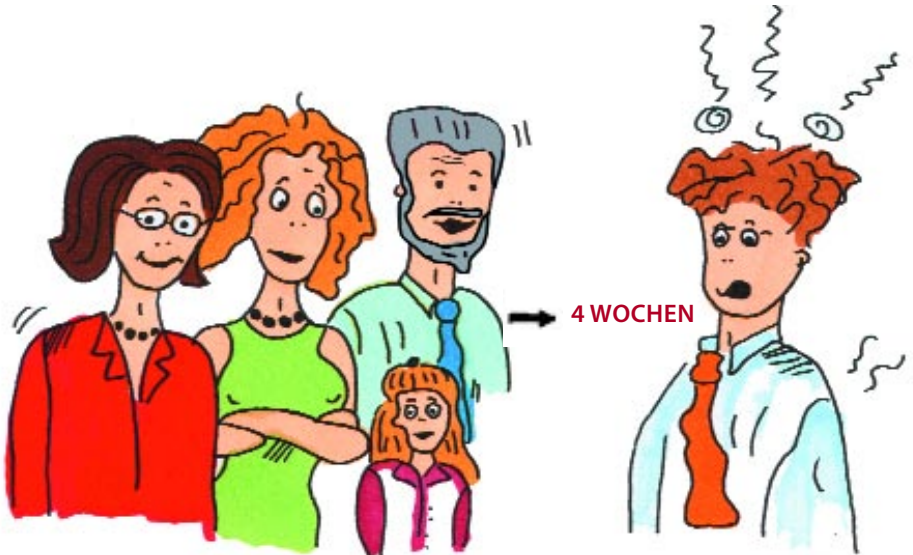
Partner nicht aushalten



Antrag bewilligt Verlängerung Schutz

Du, deine Kinder, deine Eltern und Angehörigen halten das Zusammenleben mit der gewalttätigen Person wegen Drohungen oder Misshandlungen oder Psychoterror nicht mehr aus für die Zukunft?

Nach Antrag kann das Gericht den Schutz auf 4 Wochen verlängern.



Es ist egal, wem die Wohnung gehört und wer Hauptmieter ist.

WAS KANNST DU NOCH BEANTRAGEN?



Partner darf nicht

Auf Antrag darf dein Partner nicht mehr:



Wohnung
1) in eure Wohnung



Arbeitsplatz
2) zu deinem Arbeitsplatz



Kontakt
3) Kontakt aufnehmen mit dir



absichtlich treffen
4) dich absichtlich treffen



Kontakt Kinder
5) Kontakt mit euren Kindern haben



6) den Kindergarten oder die Schule betreten



Partner kommen



trotzdem



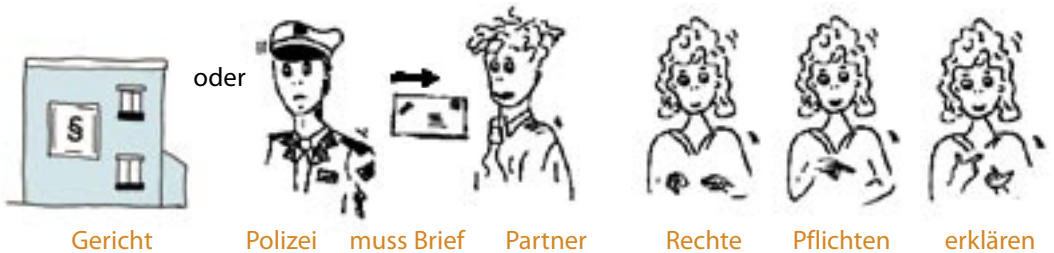
sofort



Polizei

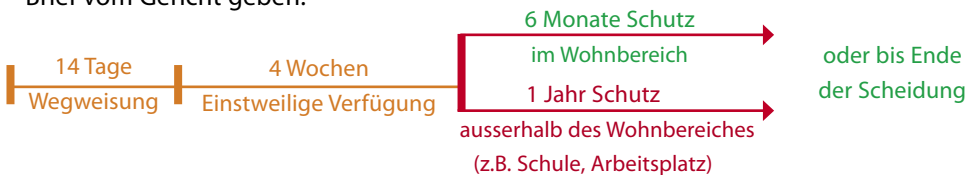
DAS ALLES GILT AB SOFORT! Wenn dein Partner trotzdem kommt, hol die Polizei!

DIE „EINSTWEILIGE VERFÜGUNG“ SOLL SOFORT VOLLZOGEN WERDEN. WAS PASSIERT DA?



Der Gerichtsvollzieher oder die Polizei muss zu deinem Partner gehen und ihm persönlich den Brief vom Gericht geben.

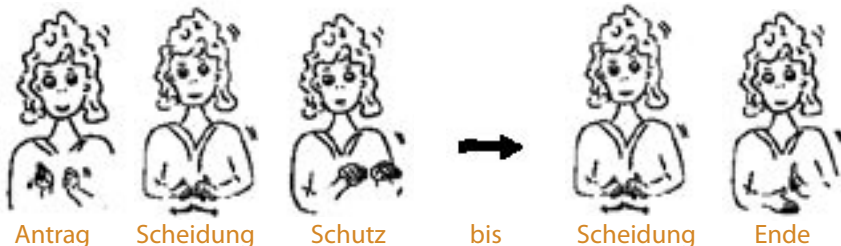
Dann muss er ihm seine Rechte und Pflichten erklären.



Du bekommst dann einen Brief vom Gericht.
Das ist ein BESCHLUSS. !

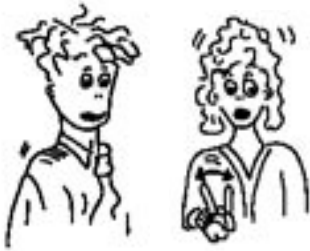
In diesem Beschluss steht genau, was dein Partner nicht mehr tun darf.

Ab jetzt hast du Schutz für 6 Monate oder für 1 Jahr.



Wenn du die Scheidung einreichst, dauert der Schutz bis zum Ende der Scheidung.

VERBOTE



darf nicht



Wohnung

Nach dem Beschluss darf dein Partner nicht mehr in der Wohnung leben.



Sachen

brauchen



Polizei

Partner



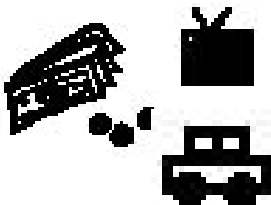
Wohnung

Wenn er persönliche Sachen braucht (Dokumente, Kleider, Rasierer)

... muss die Polizei deinen Partner zu deiner Wohnung begleiten.



Gemeinsam



Partner

darf nicht

mitnehmen

Gemeinsame Sachen, z.B. Möbel, Auto, Fernseher, usw. oder gemeinsames Geld darf er nicht mitnehmen.

WAS KANNST DU MACHEN ...

... WENN DEIN PARTNER SICH NICHT AN DEN BESCHLUSS HÄLT?



Partner



egal



sofort



faxen



Polizei



Sofort die Polizei holen oder der Polizei ein SMS oder Fax schicken: **0800 133 133**

Gehörlosen Notruf Seite 23



melden



Richter



Antrag



Strafe

! Du kannst den Vorfall bei Gericht melden, wenn du willst, dass dein Partner eine Strafe bekommt. Das Gericht nennt das „**ANTRAG AUF BEUGESTRAFE**“

6 MONATE SIND KURZ

Wenn du nun **6 Monate oder 12 Monate** (siehe S. 15) „Schutz“ hast, solltest du dir Zeit nehmen, um mit einer Sozialarbeiterin oder Freundin zu überlegen, wie es weitergehen soll:



überlegen zusammen will

Scheidung

Wohnung neu

Willst du zusammenbleiben mit deinem Partner?

Willst du dich scheiden lassen?

Willst du eine neue Wohnung?



Zukunft Geld



Kinder brauchen Hilfe



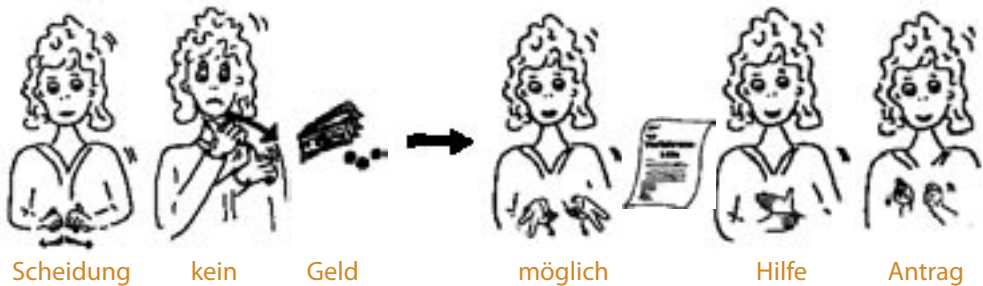
Antrag fertig

Hast du genug Geld?

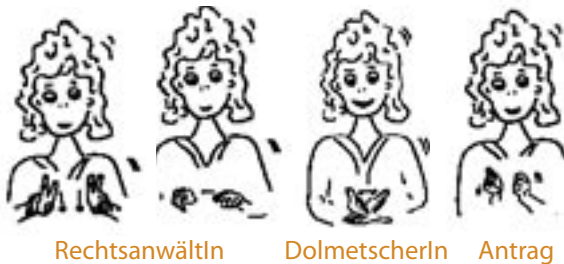
Wie geht's deinen Kindern?
Wo brauchst du Hilfe?

Hast du alle Anträge gestellt?

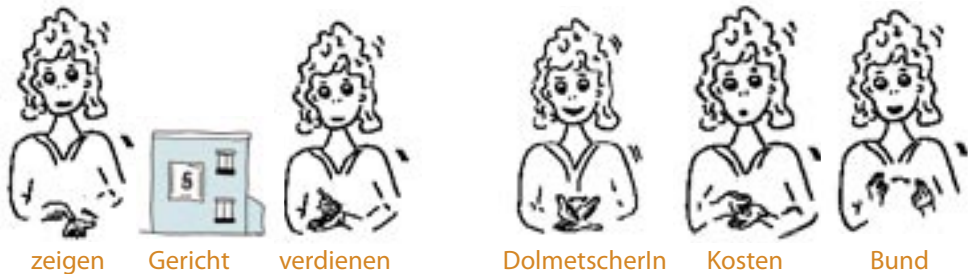
UNTERSTÜTZUNG UND HILFE



Wenn du für eine Scheidung oder auch andere Aufträge kein Geld hast, kannst du **Verfahrenshilfe** beantragen. Das bedeutet, dass du im Moment für die Scheidung nichts bezahlen musst.



Du kannst auch eine RechtsanwältIn und eine DolmetscherIn beantragen.



Am besten, du zeigst alle **Einkommensbescheide** dem Gericht.

Erkundige dich vorher bei Gericht, wer die Kosten trägt! Die Kosten für GebärdensprachdolmetscherIn trägt der Bund. (21. Bundesgesetz Zivilprozessordnung § 185 Abs.1)

SCHUTZ GEGEN STALKING

WAS IST STALKING ?

Wenn dich eine Person gegen deinen Willen über einen längeren Zeitraum verfolgt und dich nicht in Ruhe lässt.

Stalking
(verfolgen)



Wohnung



kommen



zur Wohnung kommt



oder dich über e-mail



oder sms belästigt.



Polizei



wichtig



Du solltest unbedingt zur Polizei gehen eine Anzeige machen.

Die Polizei kann gegen den Stalker ein Betretungsverbot machen.

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG BEI STALKING



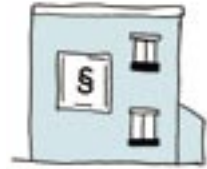
noch



Angst



wichtig



Bezirksgericht

Hast du immer noch Angst vor dem Stalker? Wenn ja, dann gehe bitte zum Bezirksgericht und beantrage dort schriftlich oder mündlich eine Einstweilige Verfügung.



schriftlich oder gebärden



Gericht



kann



entscheiden



Stalker



darf nicht



Kontakt

Das Gericht kann entscheiden, dass der Stalker (Person verfolgt dich) keinen Kontakt mit dir aufnehmen darf.



kein

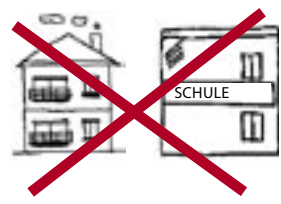


Kontakt

Verbot brieflicher, schriftlicher Kontaktaufnahme. Keine e-mail oder SMS schicken.



Verbot Schule, Arbeitsplatz, Verein, Wohnung ...



PROZESSBEGLEITUNG

Du hast Recht auf kostenlose Prozessbegleitung:

- Psychosoziale Beratung durch Sozialarbeiterin
- Juristische (rechtliche) Begleitung durch Rechtsanwältin



Beratung



Psychosoziale Beratung



Sozialarbeiterin



Rechtsanwältin

PROZESS



nicht

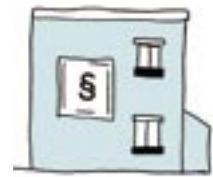
bezahlen



kann



begleiten



Gericht

Gewaltschutzzentrum, Frauenhaus, Beratungsstelle kann dich zu Gericht begleiten.

GEHÖRLOSENOTRUF

... WENN DU HILFE BRAUCHST - POLIZEI HOLEN:

FAX **0800 133 133**

SMS **0800 133 133**

E-MAIL **gehoerlosennotruf@polizei.gv.at**



MUSTER:

Ich bin gehörlos!

Ich brauche → Polizei
 → Feuerwehr
 → Rettung

Mein Name: _____

Meine Adresse: _____

Mein sms/Faxnr: _____

Brauche Hilfe → Gewalt
 → Unfall
 → schwere Krankheit
 → Einbruch/Überfall

HILFE FÜR FRAUEN BEI GEWALT

BERATUNGSSTELLEN FÜR GEHÖRLOSE

	TELEFON	FAX	E-MAIL
WITAF Gehörlosenverband Sozialberatung Wien	01/ 214 58 74	01/ 214 58 74-20	sozialberatung@witaf.at
Gehörlosenambulanz KH Barmherzige Brüder Wien Sozialberatung	01/ 21121-3050	01/ 21121-3055	ambgl@bbwien.at
Landesverband der Gehörlosenvereine NÖ	02742/ 21 990	02742/21990-20	office@gehoerlos-noe.at
Gehörlosenambulanz KH Barmherzige Brüder Linz Sozialberatung	0732/ 7897 24918	0732/ 7897 24977	gehoerlosen@bblinz.at
Gehörlosenambulanz KH Barmherzige Brüder Graz	0316/ 7067-5300	0316/ 7067-5309	gl.ambulanz@bbgraz.at
Beratungsstelle zur Gleichberechtigung Gehörloser im Bundesland Salzburg	0662/ 455 150	0662/ 455 150 12 beratungsstelle@gehoerlose-salzburg.at	
Beratungsstelle für Gehörlose und Dolmetschzentrale für Gebärdensprache Tirol	0512/ 580 800	0512/ 580 800-4	beratung@gehoerlos-tirol.at
Landeszentrum für Hörgeschädigte Vorarlberg	05572/25733	05572/25733-4	verwaltung@lzh.at
Zentrum Hören-Sozialreferat Beratungsstelle für Gehörlose Kärnten	0463/261537-2	0463/ 261537-6	zh@chello.at

HelpCh@t www.haltdergewalt.at

Onlineberatung für Frauen und Mädchen, jeden Montag von 19.00 bis 22.00
(außer an Feiertagen)

TELEFON

FAX

E-MAIL

FRAUENHELPLINE

0800/ 222 555

01/ 544 08 20-24

frauenhelpline@aoeff.at

FRAUENHÄUSER

die mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser assoziiert sind:

AMSTETTEN	07472/ 665 00	07472/ 665 00-4	frauenhaus.amstetten@aon.at
BURGENLAND	02682/ 612 80	02682/ 612 80-4	info@frauenhaus-burgenland.at
GRAZ	0316/ 42 99 00	0316/ 42 99 00-18	graz@frauenhaeuser.at
HALLEIN	06245/ 80 261	06245/ 80 261-2	hausmirjam@aon.at
INNVIERTEL	07752/ 717 33	07752/ 717 33-4	office@frauenhaus-innviertel.at
KAPFENBERG	03862/ 279 99	03862/ 279 95	office@frauenschutzzentrum.at
KLAGENFURT	0463/ 449 66	0463/ 449 66-20	beratung@frauenhaus-klagenfurt.at
LINZ	0732/ 606 700	0732/ 652 377	office@frauenhaus-linz.at
LAVANTTAL	04352/ 369 29	04352/ 369 29-10	lavanttaler.frauenhaus@aon.at
MISTELBACH	02572/ 50 88	02572/ 5088-15	frauenteam@kolping.at
NEUNKIRCHEN	02635/ 689 71	02635/ 689 71-4	frauenhaus.nk@utanet.at
PINZGAU	0664/ 500 68 68	06582/ 743 02-4	frauenhaus@aon.at
SALZBURG	0662/ 458 458	0662/ 458 458-4	office@frauenhaus-salzburg.at
SPITTAL / DRAU	047 62 / 61 386	047 62 / 61 386-14	frauenhaus@frauenhilfe-spittal.at
STEYR	07252/ 877 00	07252/ 738 45-45	office@frauenhaus-steyr.at
ST. PÖLTEN	02742/ 366 514	02742/ 366 514-22	hausderfrau.stpoelten@pgv.at
TIROL	0512/ 342 112	0512/ 342 112	frauenhaus.tirol@inode.at
VILLACH	04242/ 31 0 31	04242/ 310 31-4	frauenhaus.villach@aon.at
VÖCKLABRUCK	07672/ 22 7 22	07672/ 269 98	office@frauenhaus-voecklabruck.at
VORARLBERG	05572/ 293 04	05572/ 293 04-4	frauennotwohnung@ifs.at
WELS	07242/ 678 51	07242/ 678 51-20	kontakt@frauenhaus-wels.at
WIEN	05 77 22	01/ 512 38 39-40	verein@frauenhaeuser-wien.at
WR. NEUSTADT	02622/ 880 66	02622/ 825 96-5	frauenhaus@wendepunkt.or.at

BERATUNGSSTELLEN:

KAPFENBERG	03862/ 279 99	03862/ 279 95	office@frauenschutzzentrum.at
ST. PÖLTEN	02742/ 366 514	02742/ 366 514-22	hausderfrau.stpoelten@pgv.at
VÖCKLABRUCK	07672/ 227 22	07672/ 269 98	office@frauenhaus-voecklabruck.at
WELS	07242/ 452 93	07242/ 678 51-20	frauenberatungsstelle.wels@liwest.at
WIEN	01/ 512 38 39	01/ 512 38 39-40	best@frauenhaeuser-wien.at
WR. NEUSTADT	02622/ 825 96	02622/ 825 96-5	frauenberatung@wendepunkt.or.at

WEITERE HILFSEINRICHTUNGEN MIT DEM SCHWERPUNKT GEWALT:

FRAUEN HELFEN FRAUEN

INNSBRUCK 0512/ 580 977 0512/ 562 259 info@fhf-tirol.at

SOZIALHILFEZENTRUM/FRAUENHAUS

MÖDLING 02236/ 465 49 02236/ 465 49 frh.moedl@frauenhaus-moedling.kabsi.at

FRAUENZENTRUM OSTTIROL

LIENTZ 04852/ 671 93 04852/ 671 93-10 info@frauenzentrum-osttirol.at

FRAUENNOTWOHNUNG/FRAUENBERATUNG EVITA

KUFSTEIN 05372/ 636 16 05372/ 636 16 evita@kufnet.at

BERATUNG UND HILFE FÜR VERGEWALTIGTE FRAUEN:

INNSBRUCK 0512/ 57 44 16 0512/ 57 44 16 office@frauen-gegen-vergewaltigung.at

GRAZ 0316/ 31 80 77 0316/ 31 80 77-6 office@taraweb.at

LINZ 0732/ 60 22 00 0732/ 60 22 00-60 hallo@frauenzentrum.at

SALZBURG 0662/ 88 11 00 0662/ 87 02 25 frauennotruf.salzburg@aon.at

WIEN 01/ 523 22 22 01/ 523 89 27 notruf@frauenberatung.at

WIEN (0-24Uhr) 01/ 71719 01/ 4000/ 9983540 frauennotruf@wien.at

GEWALTSCHUTZZENTREN / INTERVENTIONSSTELLEN

BURGENLAND 03352/ 314 20 03352/ 314 20-4 burgenland@gewaltschutz.at

KÄRNTEN 0463/ 590 290 0463/ 590 290-10 info@gsz-ktn.at

NÖ 02742/ 319 66 02742/ 319 66-6

office.st.poelten@gewaltschutzzentrum-noe.at

OÖ 0732/ 607 760 0732/ 607 760-10 ooe@gewaltschutzzentrum.at

SALZBURG 0662/ 870 100 0662/ 870 100-44 office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at

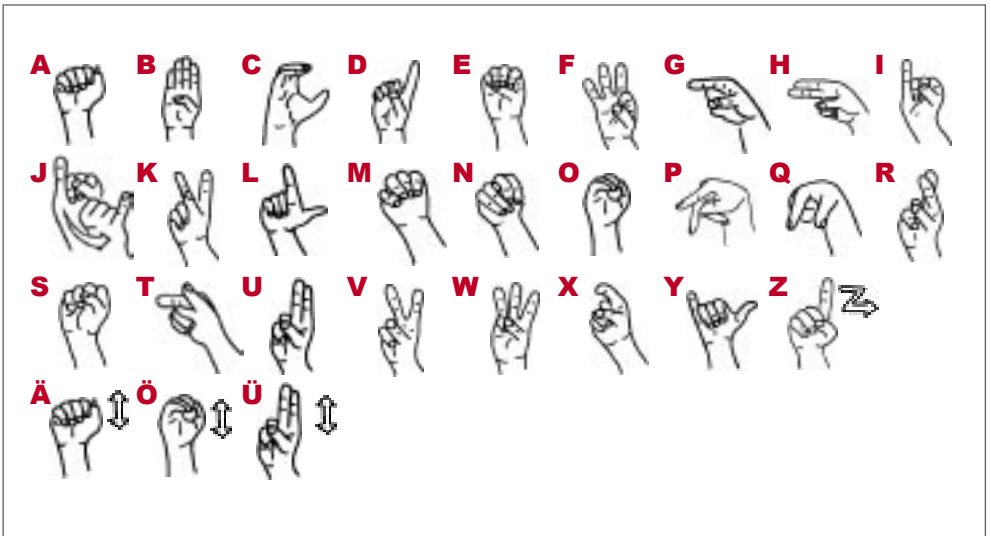
STEIERMARK 0316/ 774 199 0316/ 774 199-4 office@gewaltschutzzentrum.at

TIROL 0512/ 571 313 0512/ 573 942 office@gewaltschutzzentrum-tirol.at

VORARLBERG 05522/ 824 40 05522/ 824 40-20 gewaltschutzstelle@ifs.at

WIEN 01/ 585 32 88 01/ 585 32 88-20 office@interventionsstelle-wien.at

INTERNATIONALES FINGERALPHABET



Impressum:

MedieninhaberInnen und Verlagsorte:

WITAF - seit 1865 im Dienste der Gehörlosen
Kleine Pfarrgasse 33, A-1020 Wien

Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser
Bacherplatz 10/4, A-1050 Wien

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt
Neubaugasse 1/3 1070 Wien

Idee: DSA Valerie Clarke und Mag.^a Maria Rösslhumer

Redaktion: Mag.^a Maria Fitzka und Mag.^a Maria Rösslhumer

Fachliche Beratung: DSA Rosa Logar und Brigitta Mikulasek

Layout/Illustration: Barbara Schuster

Druck: Rema Print

Wir danken allen Gehörlosen für ihre Anregungen und für die finanzielle Unterstützung durch: